

ZIELSETZUNG DES ARBEITSKREISES NACHWEISPRÜFUNG – FACHAUSSCHUSS INSTANDHALTUNG

AK Nachweisprüfung	
Obmann/Obfrau	Berthold Hahn (bis auf Weiteres kommissarisch)
AK eingesetzt vom FAIH am	21.11.2017
Zielsetzung bestätigt am	01.07.2020
Wann will der AK das Ergebnis vorstellen?	Revision 0 für Anfang 2021 geplant
Was ist die Problemstellung, was gehört inhaltlich dazu?	<p>Der Betreiber einer Erzeugungsanlage (hier zunächst Windkraftwerk) muss im Rahmen der Betriebssicherheit, Arbeitssicherheit und Verkehrssicherheit einige Prüfungen durch qualifiziertes Personal durchführen lassen und die Durchführung gegenüber öffentlichen Stellen nachweisen bzw. als Nachweis führen können. Diese Prüfungen werden in der TR7 als „Nachweisprüfungen“ bezeichnet.</p> <p>Es gibt viele verschiedene Grundlagen für diese verpflichtend durchzuführenden Prüfungen an erneuerbare Erzeugungsanlagen, aber keine Zusammenfassung bzw. Übersicht. Damit ist vielen Betreibern der Umfang der zu erbringenden Nachweise unklar. Zusätzlich sind einige Prüfumfänge, Intervalle und Methoden nicht ausreichend beschrieben. Unvollständige Prüfumfänge, unzureichende Nachweise und ggf. Rechtsunsicherheiten können die Folge sein.</p>
Was ist das Ziel, welches Ergebnis möchte der AK erarbeiten?	Der AK will aus allen verfügbaren Quellen zusammentragen, welche Prüfungen zwingend durchgeführt werden müssen, welche Art von Nachweis - unaufgefordert oder auf Nachfrage – gegenüber der anfordernden Stelle (Angabe der Stelle unter

Berücksichtigung von länderspezifische Besonderheiten) vorzulegen ist und welche Voraussetzungen die Prüfungen erfüllen müssen.

Dies bedeutet, dass uneinheitlich angewendete Begriffe zusammengetragen, gruppiert und anschließend ggf. konsistent definiert werden müssen. Aus anderen Arbeitsbereichen bekannte Begriffe, wie z.B. die abgeschlossene elektrische Betriebsstätte, sollen im Hinblick auf die an EZA real vorhandenen Verhältnisse interpretiert werden. Für offensichtlich unklar oder zu wenig detailliert vorgegebene Prüfungen soll der AK zur Vervollständigung und Vereinheitlichung weitere bzw. detailliertere Prüfpunkte vorschlagen.

Als Ergebnis wird eine neue Rubrik für die TR7 angestrebt, die sowohl einen vollständigen Überblick als auch nähere Informationen zu den einzelnen Prüfungen wiedergibt.

Soll die Unterlage als Empfehlung, Prüfvorschrift oder Zertifizierungsvorschrift erstellt werden?

Vorerst als Empfehlung, ggfs. nach Anforderung von berechtigten Institutionen als Prüfvorschrift oder Zertifizierungsvorschrift

Wie häufig will sich der AK treffen, sind Telefon- oder Videokonferenzen geplant?

Vorschlag für das Intervall der Zusammenkünfte beträgt 6 Sitzungen p.a. inklusive Telefon- und Videokonferenzen

Was (Listen, Darstellungen, Erklärungen, Empfehlungen) soll die Richtlinie, der Teil oder die Rubrik am Ende konkret enthalten?

Die Rubrik B1: Fachspezifische Anwendungserläuterungen für Nachweisprüfungen – soll Handlungsempfehlungen für den Inhalt (Prüfgrundlagen, -umfänge, -qualifikationen, -bewertungen und Befugnisprozesse) von Nachweisprüfungen enthalten sowie Anforderungskataloge für Gutachten und Musterprüfbescheinigungen.

Welche Inhalte sollen explizit nicht behandelt werden?

Die Rubrik soll nicht in einer Arbeitsanweisung an den Prüfer resultieren, also keine detaillierte Beschreibung enthalten, wie geprüft wird.

Wie soll vorgegangen werden, welche Arbeitsschritte sind geplant?

1. Definition Nachweisprüfung:

Was ist z.B. eine „wiederkehrende Prüfung“, was beinhaltet z.B. eine Prüfung nach DGUV V3? Die Definitionen sollen eine Vergleichbarkeit der durchgeführten Prüfungen und einen Mindeststandard der Ergebnisdokumentationen erreichen.

2. Übersicht:

Zusammentragen aller existierenden Prüfpunkte, anschließende Evaluierung. Auf dieser Basis werden Empfehlungen und Einschätzungen erarbeitet. Eine Tabelle wird Übersicht über alle erforderlichen Prüfungen inklusive der wichtigsten jeweiligen Vorgaben geben.

3. Anforderungen an die Prüfungen:

Externe Anforderungen, Schutzgüter, Prüffristen, Qualifikationsanforderungen an den Prüfer sowie Ausrüstung, ggf. Prüfverfahren und Vorgaben bzgl. des zu führenden/vorzulegenden Nachweises werden berücksichtigt.

4. Prüfungsumfänge:

Alle Prüfpunkte der betroffenen Komponenten und Betriebsmittel werden aufgelistet. Als Grundlagen dienen Gesetze, Normen, Richtlinien, Erlasse und andere verfügbare Vorschriften. Ggf. werden Prüfpunkte auf Basis des im AK vertretenen Know-hows ergänzend empfohlen.

5. Risiken:

Soweit dem AK Risiken aus Rechtsfolgen oder Rechtssicherheitsvermutungen oder der Rechtsprechung bekannt werden und relevant erscheinen, können Hinweise dazu aufgenommen werden.

	Die Ergebnisse der anderen FGW-Arbeitskreise werden berücksichtigt. Mit den AK, die sich mit den technischen Komponenten von Erzeugungsanlagen beschäftigen, wird die Zusammenarbeit gesucht.
Soll die Richtlinie andere Unterlagen konkretisieren?	Die Richtlinie soll in erster Linie die bestehenden Verpflichtungen an einer Stelle zusammentragen. Wo aus Sicht des AK Lücken oder Unklarheiten bestehen, sollen bestehende Richtlinien aber auch interpretiert und ggf. Empfehlungen gegeben werden.
Welche Recherchen bzgl. des bestehenden Regelwerks z.B. zum Zweck der Abgrenzung oder für Klarstellungen sind nötig?	Alle relevanten Quellen für Nachweisprüfungen sind Teil der Recherche.
Welche Experten- oder Interessenskreise sind bereits beteiligt?	Es bestehen bereits Verbindungen zu anderen Gremien und Verbänden der Branche, die dieses Thema behandeln, wie z.B. zum Sachverständigen- und zum Betriebsführerbeirat des BWE und zur BG ETEM, andere werden gesucht, wie z. B. VDI, DIBt, VDMA, VGB, DKE, DIN. Zudem wird versucht, weitere Vertreter der Betriebsführer/Betreiber, Hersteller, Wartungsunternehmen sowie Inspektoren und ggf. Behörden in den AK zu integrieren, um eine möglichst vollständige Repräsentation der verschiedenen Interessen sicherzustellen. Behördenvertreter sollen eingebunden werden, sobald eine Arbeitsunterlage vorliegt. Versicherungen können bei Interesse eingebunden werden, privatvertragliche Anforderungen sollen aber nicht Gegenstand im AK werden.
Wie wird gewährleistet, dass es sich um eine rein technische Fragestellung handelt (auf keinen Fall rechtliche Empfehlungen!)?	Es handelt sich um eine Empfehlung für Nachweisprüfungen und den damit verbundenen technischen Anforderungen an Prüfungen von EZA. Siehe Ausführungen zu Arbeitsschritte, 5. Risiken.

Welche weiteren Themen könnten perspektivisch mit aufgenommen werden?

Gründung von AK Rotor, AK Antriebsstrang und ggf. AK Sicherheit sind wünschenswert, damit beschriebene Prüfpunkte durch noch konkretere Beschreibungen von Prüfmethode und der Bewertung von Prüfergebnissen untermauert werden können.
